

reformierte
kirche kanton zürich

Leitung Kirchgemeindeversammlung



Überblick

18.45-19.00	Begrüssung, Einleitung
19.00-19.30	3 wichtigste Fragen, Lernziele, Unterlagen, Vorbereitung der Kirchgemeindeversammlung Einladung/Aktenauflage, Traktandenliste, Information der Stimmberechtigten, Anträge der Kirchenpflege, Initiativen, Anfragen, Organisatorisches
19.30-19.50	Imbiss
19.50-20.20	Durchführung der Kirchgemeindeversammlung Eröffnung, Behandlung von Anträgen, Abstimmungsverfahren, Wahlverfahren, Versammlungsschluss
20.20-21.00	Auftrag Gruppenarbeit, Gruppenbildung, Anwendungsbeispiele, Besprechung
21.00-21.10	Nacharbeiten zur Kirchgemeindeversammlung Protokoll, Publikation, Rechtsmittelbelehrung, Rechtsmittel
20.40-20.45	Schluss

Lernziele

Die Teilnehmenden sind in der Lage,

- eine Kirchgemeindeversammlung im Wissen um die gesetzlichen Vorschriften frist- und formgerecht vorzubereiten
- mit Initiativen und Anfragen der Stimmberechtigten korrekt umzugehen
- eine Kirchgemeindeversammlung in Kenntnis der wesentlichen zu beachtenden Punkte zu leiten
- Wahlen und Abstimmungen in der Gemeindeversammlung korrekt abzuwickeln
- die Kirchgemeindeversammlung korrekt abzuschliessen

Unterlagen

Rechtsnormen

- §§ 6, 7, 10-12, 14-26, 172 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1)
- § 4 Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11)
- §§ 64, 71-73, 146-154, 157 Gesetz über die politischen Rechte (GPR; 161)
- Art. 156-158 Kirchenordnung (KO; LS 181.10)
- §§ 19-28a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; LS 175.2)

Handreichungen

- Vorbereitung und Durchführung der Kirchengemeindeversammlung
- Rechtsmittel und Rechtsmittelbelehrungen bei Anordnungen der Kirchengemeinde und der Kirchenpflege

Kirchgemeindeversammlung

- Stellung:
Oberstes Organ der Kirchgemeinde, Gesamtheit der Stimmberechtigten
- Versammlungen:
Auf Einladung der Kirchenpflege (§ 18 Abs. 1 GG), ordentlicherweise zweimal jährlich (Rechnungs- und Budgetgemeinde) sowie bei Bedarf
- Aufgaben:
Gemäss § 10 Abs. 2 GG und Art. 157 KO, abschliessend (§ 10 Abs. 2 GG) Budget, Steuerfuss, Genehmigung von Rechnungen (inkl. Jahresrechnung), Verfahrensentscheide zu Initiativen, Geschäfte gemäss KGO, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung (§ 26 GG, Art. 157b KO)
- Verfahren:
 - §§ 11-13, 20-26 GG, Art. 157a und 157b KO
 - vgl. Handreichung "Vorbereitung und Durchführung der Kirchgemeindeversammlung"

Einladung/Aktenauflage (§ 18 GG)

Einladung

- Mindestens vier Wochen im Voraus, in dringenden Fällen zwei Wochen
- Publikation im amtlichen Publikationsorgan (Rubrik "Amtliches")
- Bei der Terminierung Rücksichtnahme auf Ferien, Feiertage, Gottesdienste, Normalarbeitszeiten, Veranstaltungen etc.

Aktenauflage

- Mindestens vier Wochen vor der Versammlung
- Bekanntgabe von Ort und Zeit
- All jene Akten, die für die sachliche Beurteilung eines Geschäfts unerlässlich sind (in der Regel als Kopien), insbesondere Anträge von Kirchenpflege und RPK, Beleuchtender Bericht, Initiativen und Anfragen sowie Stellungnahmen der Kirchenpflege hierzu
- Kein Rechtsanspruch auf unentgeltliches Erstellen von Kopien

Traktandenliste

- Nennung der Geschäfte in knapper Form, keine Zahlen und andere Details
- Sammeltraktanden sind unzulässig (z.B. "Bauabrechnungen", "Wahlen")
- Inhaltliche Angaben zu den Geschäften gehören in den Beleuchtenden Bericht oder in den redaktionellen Teil des Publikationsorgans
- Nachträgliche Erweiterung der Traktandenliste ist ausgeschlossen
- Kein Traktandum "Verschiedenes", "Allgemeine Umfrage" oder "Aussprache": Behandlung solcher Punkte erfolgt ausserhalb des Protokolls nach Schluss der Versammlung
→ Freie Versammlungen (Art. 158 KO)

Information der Stimmberechtigten (Art. 165 KO)

Allgemeines

- Nur Informationen zur Sache in sachlicher Form: Neutralitätspflicht der Kirchenpflege, Gewährleistung der freien Willensbildung und der unverfälschten Willenskundgabe der Stimmberechtigten
- Schriftlich durch Beleuchtenden Bericht (§ 19 GG) und evtl. redaktionellen Beitrag der Kirchenpflege vor der Kirchgemeindeversammlung
- Mündlich in der Kirchgemeindeversammlung, in der Regel durch Referenten (Ressort) der Kirchenpflege

Gestaltung der Weisung

- Aufbau im Baukastensystem
- Kostenvoranschläge nach Bauteilen, nicht nach Baukostenplan
- Unterteilung in Grundbestandteile (zwingende Elemente, d.h. Hauptanträge) und Nebenbestandteile ("Komfortsteigerungen", d.h. Nebenanträge)

Anträge der Kirchenpflege (§ 12 GG) (1)

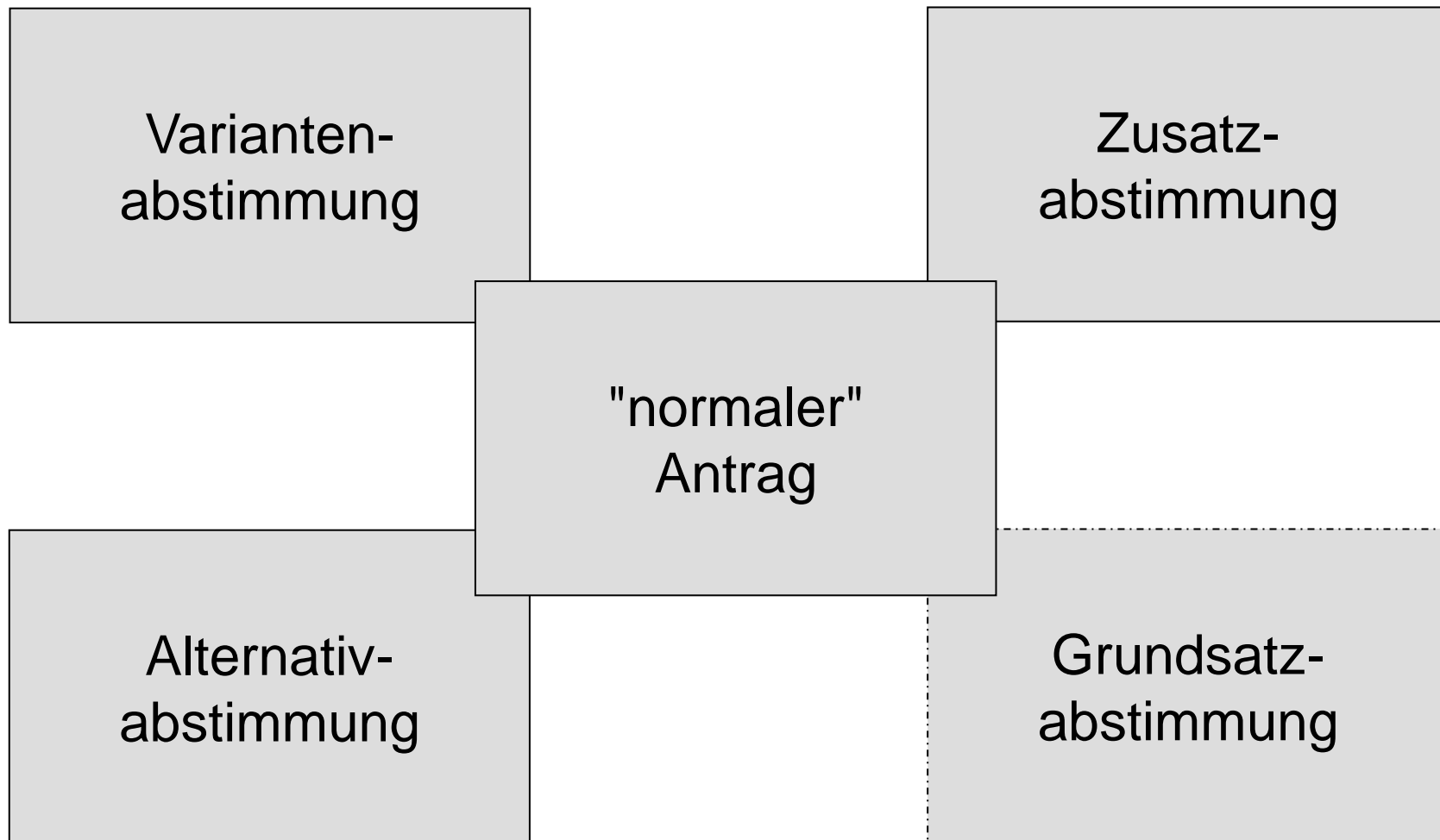
Möglichkeiten

- Verschiedene Anträge (zur gleichen Sache), inkl. Varianten und Alternativen
- Zusatzanträge (über einzelne selbstständige Punkte)
- Grundsatzfrage (Ergebnis verbindlich)
- Konsultativabstimmungen unzulässig

Aufbau

- Modularer Aufbau von Sachgeschäften (inhaltlich und finanziell) empfehlenswert, aber nicht zwingend
- Vorgängiges Ausscheiden von Haupt- und Nebenanträgen

Anträge der Kirchenpflege (2)



Antrag (Normalfall)



Traktanden für die Kirchgemeindeversammlung vom ...

Den Stimmberechtigten wird folgender Antrag zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt:

**Bewilligung eines Kredits von 5 Mio. Franken für den
Neubau des Kirchgemeindehauses**

Variantenabstimmung



Gemeinde Musterlingen

Traktanden für die Kirchgemeindeversammlung vom ...

Den Stimmberechtigten werden folgende Anträge zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt:

Hauptantrag:

Bewilligung eines Kredits von 5 Mio. Franken für den Neubau des Kirchgemeindehauses mit Ölheizung

Variantenantrag:

Bewilligung eines Kredits von 6 Mio. Franken für den Neubau des Kirchgemeindehauses mit Holzsnitzelheizung

Alternativabstimmung



Gemeinde Musterlingen

Traktanden für die Kirchgemeindeversammlung vom ...

Den Stimmberechtigten werden folgende Anträge zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt:

Hauptantrag:

Bewilligung eines Kredits von 5 Mio. Franken für den Neubau des Kirchgemeindehauses

Alternativantrag:

Bewilligung eines Kredits von 3 Mio. Franken für die umfassende Renovation des alten Kirchgemeindehauses

Zusatzabstimmung



Gemeinde Musterlingen

Traktanden für die Kirchgemeindeversammlung vom ...

Den Stimmberechtigten werden folgende Anträge zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt:

Hauptantrag:

Bewilligung eines Kredits von 5 Mio. Franken für den Neubau des Kirchgemeindehauses

Zusatzantrag 1:

Falls der Hauptantrag angenommen wird: Zusätzliche Bewilligung eines Kredits von Fr. 30'000 für einen erweiterten Parkplatz zum Kirchgemeindehaus

Zusatzantrag 2:

Falls der Hauptantrag angenommen wird: Zusätzliche Bewilligung eines Kredits von Fr. 15'000 für den Bau eines Spielplatzes zum Kirchgemeindehaus

Grundsatzabstimmung



Gemeinde Musterlingen

Traktanden für die Kirchgemeindeversammlung vom ...

Den Stimmberechtigten wird folgender Antrag zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt:

Soll die Gemeinde Musterlingen ein neues Kirchgemeindehaus bauen?

Initiativen (§§ 146-154 GPR) (1)

Gegenstand und Einreichung

- Alle in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne fallenden Geschäfte
- Initiativberechtigt sind alle Stimmberechtigten, einzeln oder miteinander
- Kann jederzeit bei der Kirchenpflege eingereicht werden

Inhalt und Form

- Titel und Wortlaut des Begehrens, kurze Begründung
- Name und Adresse des oder der Initianten
- Als allgemeine Anregung oder ausgearbeiteter Entwurf

Initiativen (§§ 146-154 GPR) (2)

Prüfung (ohne Verzug)

- Unterstützung durch mindestens eine stimmberechtigte Person
- Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung
- Rechtmässigkeit (Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht, keine Undurchführbarkeit, Einheit der Materie)

Behandlung

- Vorlage an nächste, mögliche Kirchgemeindeversammlung
- Evtl. Ausarbeitung eines Gegenvorschlags
- Rückzug der Initiative bis zum Beschluss der Kirchgemeindeversammlung bzw. der Anordnung der Urnenabstimmung möglich

Anfragen (§ 17 GG)

Gegenstand und Einreichung

- Frage von allgemeinem Interesse
- Einreichung bei der Kirchenpflege
- Schriftlich mindestens 10 Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung

Behandlung

- Schriftliche Antwort der Kirchenpflege mindestens einen Tag vor der Kirchgemeindeversammlung
- Bekanntgabe von Frage und Antwort in der Kirchgemeindeversammlung
- Recht der anfragenden Person auf eine (kurze) Stellungnahme
- Keine Beschlussfassung (Abstimmung) über die Anfrage, aber allenfalls Beschluss der Diskussion über eine Anfrage

Organisatorisches

- Kontakt mit der Gemeinde, Gemeindevereinen und politischen Parteien halten
- Medienberichterstattung aktiv verfolgen
- Szenarien und Alternativen entwickeln (vorbehaltene Entschlüsse)
- Folien(-präsentation) vorbereiten (Visualisieren des Abstimmungsverfahrens)
- Rechtliche Fragen vorab klären
- Wahl- und Abstimmungszettel, Schreibzeug und Urnen bereithalten, falls geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird
- Stimmregister beschaffen oder Zugang beim Registerführer sicherstellen

Leitung Kirchgemeindeversammlung

Pause



Eröffnung

Formelle Eröffnung

- Eröffnungsformel

Stimmzähler/innen (§ 21 GG)

- Wer an der Vorbereitung der Geschäfte mitgewirkt hat, ist ausgeschlossen
- Sind geheime Wahlen/Abstimmungen absehbar, genügend Personen vorschlagen
- Informelle Anfrage an Vorgeschlagene vor Versammlungsbeginn, Hinweis auf Protokollabnahme

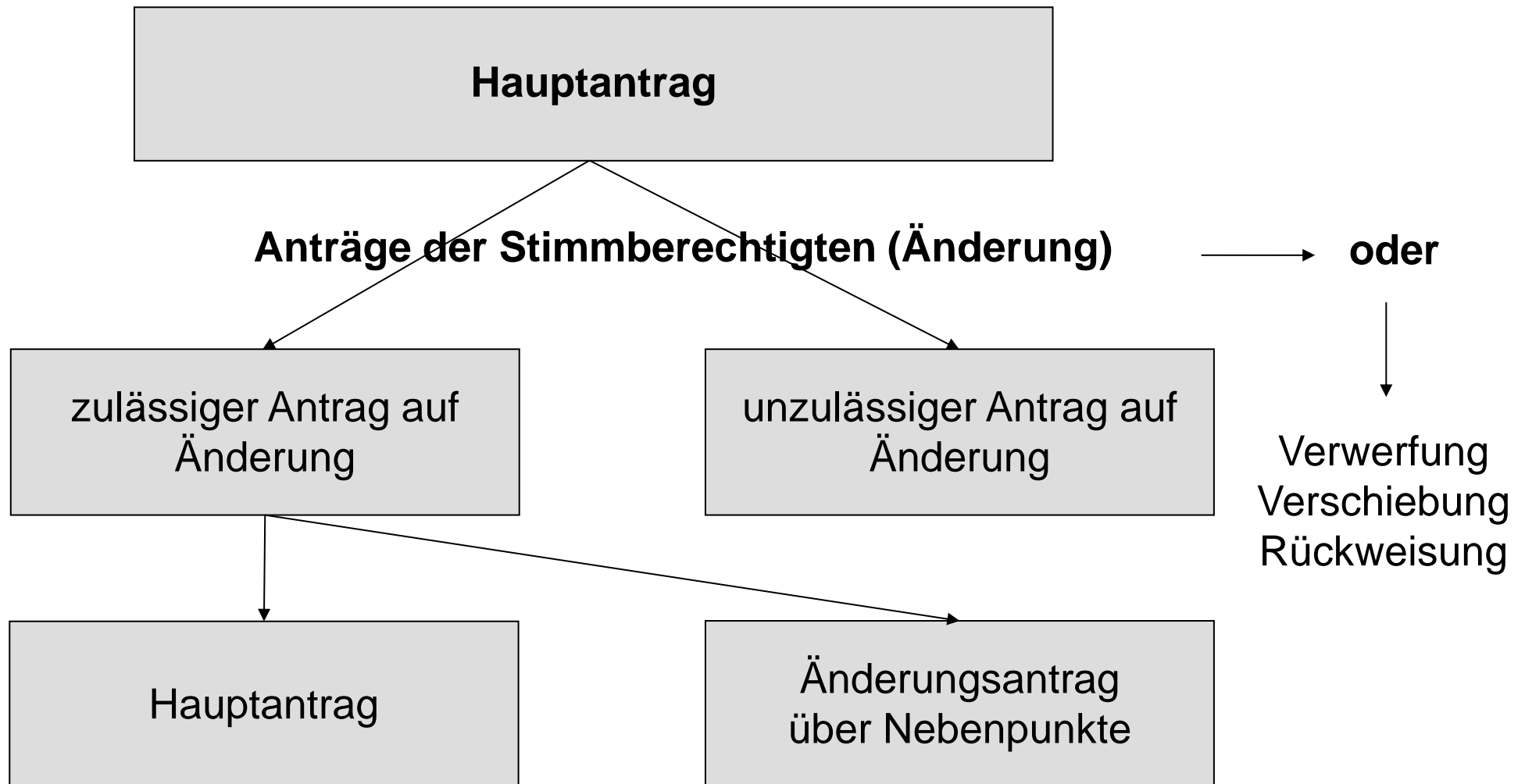
Stimmberechtigte (§ 20 Abs. 3 GG)

- Zahl feststellen lassen, vor wichtigen Abstimmungen evtl. wiederholen
- Gästen besondere Plätze zuweisen

Traktandenliste

- Frage nach Änderungen

Anträge in der Kirchgemeindeversammlung (1)



Anträge in der Kirchgemeindeversammlung (2)

Vorgehenshinweise

- Schriftliche Formulierung verlangen
- Sortieren der Anträge in Rückweisungs-, Haupt- und Änderungsanträge (§ 23 GG)
- Vorab Behandlung von Verschiebungs- und Rückweisungsanträgen
- Rückweisungsantrag muss klaren Auftrag enthalten, in welcher Richtung eine Änderung gewünscht wird
- Bereinigung der Anträge je auf ihrer Ebene
- Vorgehensordnung bekannt geben (§ 24 Abs. 1 GG)
- Nach der Bereinigung der Anträge Schlussabstimmung über das gesamte Geschäft
- Geheime Abstimmung, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt; das Präsidium stimmt mit (§ 25 GG)
- Einfaches Mehr ist jeweils entscheidend

Abstimmungsverfahren (1)

Antrag der Kirchenpflege

HA 1

Neubau eines Kirchgemeindehauses mit separatem Mehrzwecksaal

Anträge der Stimmberechtigten

A 1

Neubau eines KGH mit Kapelle

A 2

Holzsnitzelheizung in Kapelle

A 3

Neubau eines KGH ohne Mehrzwecksaal

A 4

Erdsondenheizung in Kapelle

A 5

Bau Kapelle nach Minergie-Standard

A 6

Renovation des alten KGH

Abstimmungsverfahren (2)

Antrag der Kirchenpflege

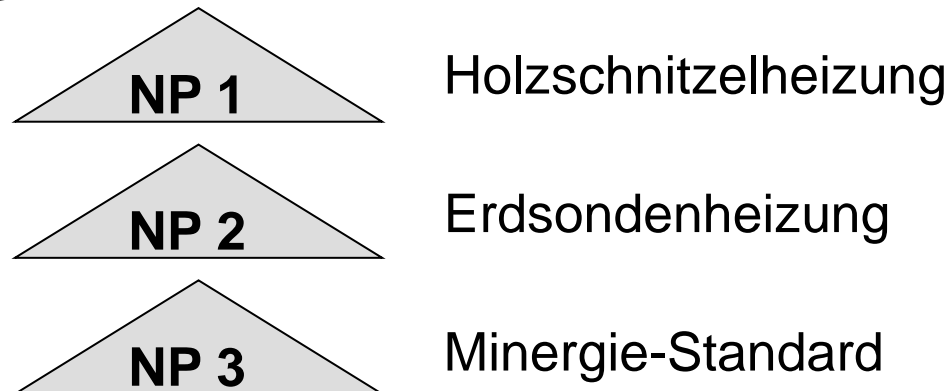
- HA 1** Neubau eines Kirchengemeindehauses mit separatem Mehrzwecksaal

Anträge der Stimmberechtigten

- HA 2** Neubau eines KGH ohne Mehrzwecksaal

- ~~**HA 3**~~ Renovation des alten KGH = **Rückweisung**

- HA 4** Neubau eines KGH mit Kapelle



Abstimmungsverfahren (3)

Antrag der Kirchenpflege

- HA 1** Neubau eines Kirchgemeindehauses mit separatem Mehrzwecksaal

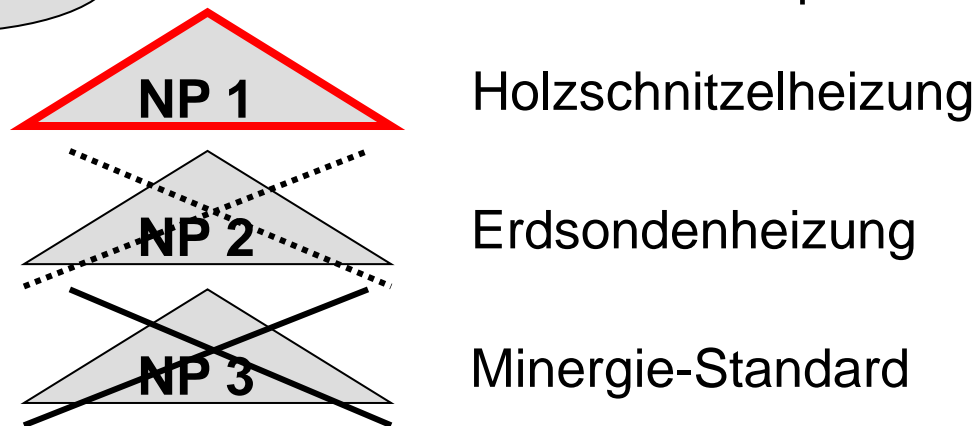
Anträge der Stimmberechtigten

- HA 2** Neubau eines KGH ohne Mehrzwecksaal

- ~~**HA 3**~~ Renovation des alten KGH

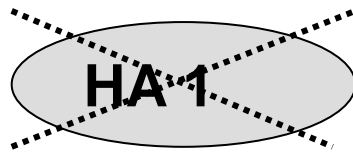
- HA 4** Neubau eines KGH mit Kapelle

angenommen !



Abstimmungsverfahren (4)

Antrag der Kirchenpflege



Neubau eines Kirchgemeindehauses mit separatem Mehrzwecksaal

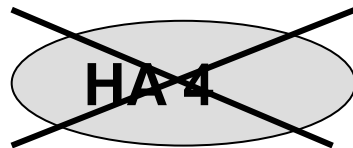
Anträge der Stimmberechtigten



Neubau eines KGH ohne Mehrzwecksaal



Renovation des alten KGH



Neubau eines KGH mit Kapelle

angenommen !



Holzschntzelheizung



Erdsondenheizung



Minergie-Standard

Wahlverfahren (1)

Wahlvorschläge

- Vorgeschlagen werden kann, wer gemäss § 20 Abs. 2 KO wahlberechtigt ist, auch erst an der Kirchgemeindeversammlung
- Kein Vorverfahren
- Angemeldete Wahlvorschläge können vorab publiziert werden (Art. 157a KO) – Chancengleichheit beachten
- Kein Amtszwang (Art. 20b KO)

Wahlverfahren (2)

Offene Wahl (§ 26 GG)

- Kandidaten \leq Sitzzahl: Vorgeschlagene werden als gewählt erklären, Auszählung unzulässig
- Wahl in alphabetischer Reihenfolge der Vorschläge
- Nur ein Wahlgang, relatives Mehr entscheidet, Präsidium stimmt nicht mit, Stichentscheid des Präsidiums bei Stimmengleichheit

Geheime Wahl

- Wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt
- Schliessung der Türen, Zahl der Stimmberechtigten ermitteln
- Stimmabgabe auf amtlichen Wahlzetteln
- Auswertung der Wahlzettel durch Stimmenzähler/innen
- Nur ein Wahlgang, relatives Mehr entscheidet, Präsidium stimmt mit, Losentscheid des Präsidiums bei Stimmengleichheit

Versammlungsschluss

Versammlungsschluss

- Schlussformel: Anfrage betreffend Mängel (für anwesende Stimmberechtigte Rüge in der Versammlung als Voraussetzung für den Stimmrechtsrekurs)
- Mündliche Rechtsmittelbelehrung
- Hinweis auf Protokollabnahme

Leitung Kirchgemeindeversammlung

Auftrag Gruppenarbeit / Gruppenbildung



Protokoll

Protokoll

- Minimal ein Beschlussprotokoll mit Beschlüssen, Wahlergebnissen und Beanstandungen (§ 6 Abs. 2 GG)
- Protokollabnahme durch Präsidium und Stimmenzähler/innen innert 6 Tagen seit der Vorlage (Regelung in Geschäftsordnung Kirchenpflege)
- Bekanntgabe des Beginns der Protokollauflage (Beginn Rekursfrist)
- Tonbandaufnahmen zulässig (Versammlung informieren); Löschung nach Eintritt der Rechtskraft des Protokolls

Publikation

- Im amtlichen Publikationsorgan (analog Einladung)
- Beschlüsse (Genehmigung, Ablehnung, Rückweisung) und Wahlen (gewählte Personen)
- Knappe Formulierung (keine Stimmenverhältnisse)
- Hinweis auf Protokollauflage
- Rechtsmittelbelehrung
 - Stimmrechtsrekurs
 - Rekurs (inkl. Protokollberichtigungsrekurs)

Rechtsmittelbelehrung

"Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung binnen 5 Tagen und wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts oder wegen Unangemessenheit innert 30 Tagen, von der Zustellung/von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs bei der Bezirkskirchenpflege ..., Adresse ..., erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Sie ist in genügender Anzahl für die Rechtsmittelinstanz und die Vorinstanz beizulegen. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren in Stimmrechtssachen ist kostenlos. Im Übrigen hat die unterliegende Partei die Kosten des Rekursverfahrens zu tragen."

Stimmrechtsrekurs (§ 21a VRG)

Anwendungsbereich

- Jede Handlung und Unterlassung von kommunalen Organen
- Verletzung politischer Rechte oder von Vorschriften über ihre Ausübung

Legitimation

- Stimmberechtigte und nichtstimmberechtigte Kandidierende
- "Betroffene" Gruppierungen, die im betreffenden Wahl- und Abstimmungskreis
- betroffene Gemeindebehörden

Rekursfrist und Kosten

- 5 Tage (sofortige Rügepflicht)
- Kostenlos (ausser bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit)

Rekurs (§§ 20/21 VRG)

Anwendungsbereich

- Beschluss Legislative
- Nicht für Protokollberichtigung → Aufsichtsbeschwerde (ohne Rechtsmittelbelehrung)
- Rechtsverletzungen inkl. Ermessensfehler, unrichtige/ungenügende Sachverhaltsfeststellung, Unangemessenheit

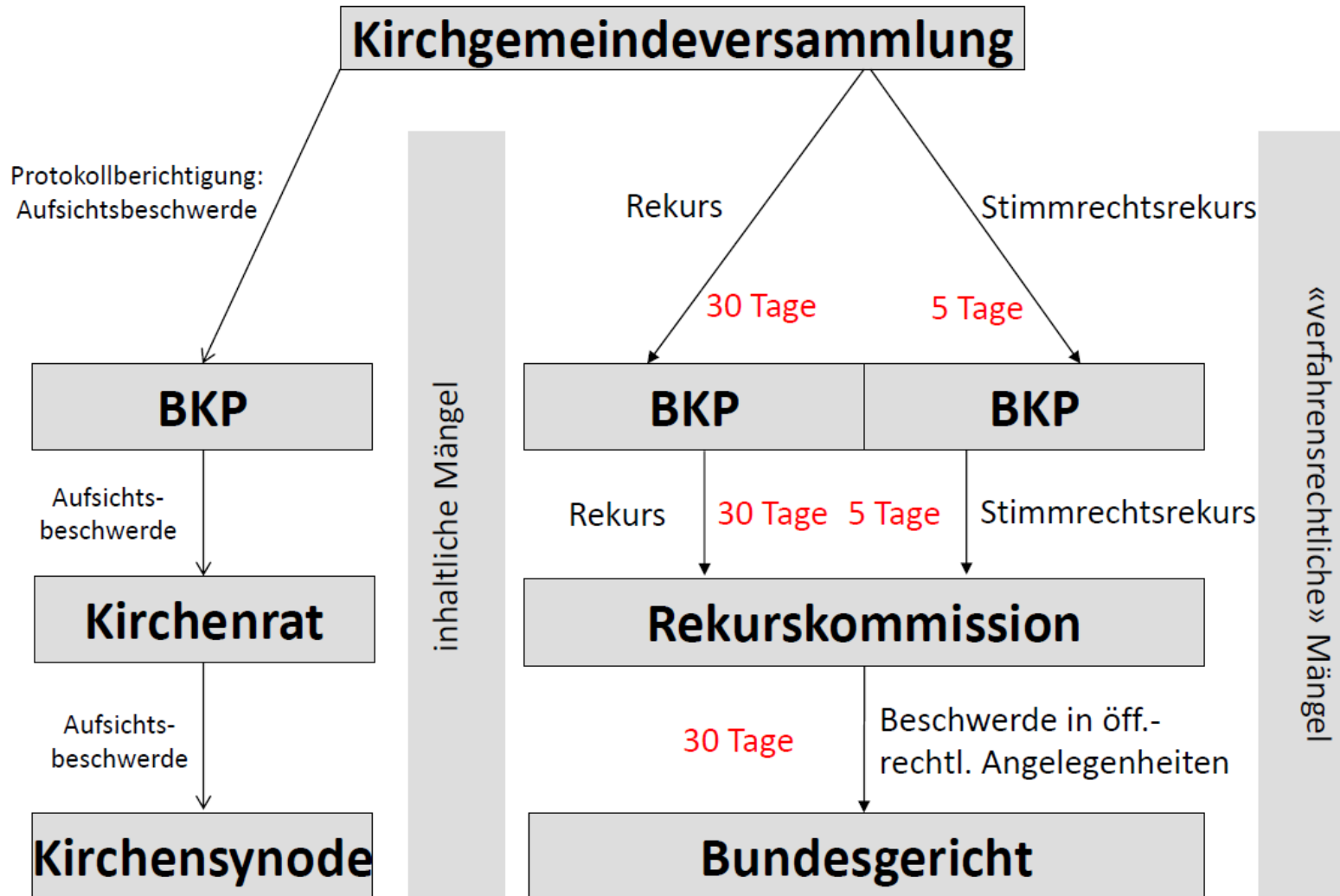
Legitimation

- Stimmberechtigte und Nichtstimmberichtigte bei Betroffenheit und schutzwürdigem Interesse
- betroffene Gemeindebehörden

Beschwerdefrist und Kosten

- 30 Tage
- Kostenpflicht der unterliegenden Partei (Private und Gemeinde)

Rechtmittelweg



Leitung Kirchgemeindeversammlung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

